



EINSTELL- UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DAS CITY-PARKHAUS DER PARKHAUS DELMENHORST GMBH

1. MIETVERTRAG

Der Vermieter (Parkhaus Delmenhorst GmbH) stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Mit dem Einfahren in das Parkhaus wird durch das Lösen und die Annahme eines Parktickets an der Einfahrt ein Vertragsverhältnis (Mietvertrag) begründet, das dem Benutzer des Parkhauses das befristete Abstellen eines Kfz ohne Anhänger auf einem Stellplatz im „City-Parkhaus“ gestattet. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr.

2. MIETPREIS - PARKDAUER

- 2.1 Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden aktuellen Preisliste.
- 2.2 Unmittelbar vor dem Abholen des Fahrzeuges ist der Mietpreis am Kassensystem durch Eingabe des Parktickets zu ermitteln und hier zu entrichten.
- 2.3 Die Höchststelldauer beträgt zwei Wochen, hiervon ausgenommen sind Dauerparker. Nach Ablauf der Höchststelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder - wenn dieser ihm nicht bekannt ist - den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Anforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z. B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.
- 2.4 Bei Verlust des Parktickets ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 4,- Euro sowie der Mietpreis für die tatsächliche Parkdauer zu begleichen, mindestens jedoch der Tageshöchstsatz in Höhe von 14,- Euro. Dem Mieter bleibt nachgelassen, gegenüber dem Vermieter den Nachweis zu erbringen, dass er den Stellplatz tatsächlich kürzer genutzt hat und das dem Vermieter eine geringere Bearbeitungsgebühr entstanden ist.
- 2.5 Bei vom Mieter verursachten Notdiensteseinsätzen, die der Mieter zu vertreten hat, ist der Mieter zur Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes verpflichtet. Dieses beträgt pro Einsatz 80,- Euro. Dem Mieter bleibt nachgelassen, gegenüber dem Vermieter den Nachweis zu erbringen, dass diesem tatsächlich ein geringerer Aufwand entstanden ist. Die Herausgabe des Fahrzeuges erfolgt nur gegen Hinterlegung der Personalien.
- 2.6 Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- 2.7 Von den Absätzen 1 bis 4 sind Monats- und Dauerparker, mit denen ein schriftliches Mietverhältnis geschlossen wurde, ausgenommen.

3. BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

- 3.1 Es muss im Schrittempo gefahren werden. Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen sind zu beachten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.
- 3.2 In der Parkeinrichtung ist verboten:
 1. das Einstellen von Kraftfahrzeugen mit Anhängern und/oder feuergefährlicher Ladung, Wohnmobilen sowie Lastkraftwagen;
 2. das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung;
 3. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkausweis;
 4. das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
 5. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug sowie das Betanken des Fahrzeuges; ausgenommen hiervon ist das Laden von elektrisch betriebenen Fahrzeugen an der E-Ladesäule;
 6. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
 7. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
 8. der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
 9. die Einstellung des Fahrzeuges mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
 10. die Einstellung polizeilich nicht zugelassener, nicht versicherter und/oder nicht betriebssicherer Kraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeugen mit nicht serienmäßigen Anbauten und/oder fehlender Betriebslaubnis bzw. ohne Kfz-Kennzeichen;

11. das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen oder auf schraffierten Flächen;
12. das unberechtigte Belegen von als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen.
- 3.3 Das Laden von elektrisch betriebenen Fahrzeugen auf dem Parkplatz der E-Ladesäule ist für maximal vier Stunden gestattet. Die Nutzung der E-Ladesäule erfolgt auf eigene Gefahr. Die vorgegebenen Bedienungsvorgaben sind einzuhalten.
- 3.4 Bei Zuwiderhandlung behält sich der Betreiber vor, ein Hausverbot auszusprechen und falsch abgestellte Kraftfahrzeuge auf Kosten des Mieters oder des Halters zu entfernen bzw. auf den vorgeschriebenen Platz zu bringen.
- 3.5 Der Vermieter ist berechtigt, das vom Mieter eingestellte Fahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr von dem Einstellplatz zu entfernen.
- 3.6 Zur ordnungsgemäßen Betriebsführung erfolgt im Parkhaus eine Videoüberwachung. Auf die entsprechende Datenschutzerklärung wird verwiesen.

4. HAFTUNG

- 4.1 Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
- 4.2 Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind.
- 4.3 Die durch fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000,- Euro begrenzt.
- 4.4 Der Mieter ist verpflichtet, einen Schaden an seinem Kfz unverzüglich, offensichtliche Schäden vor Verlassen des Einstellplatzes, anzuzeigen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist. In diesen Fällen muss der Mieter den Schaden innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen.
- 4.5 Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
- 4.6 Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten zugefügten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Zudem haftet er auch für eine unsachgemäße Benutzung der Mietsache sowie für eine hieraus resultierende Verunreinigung des Parkhauses/Stellplatzes.
- 4.7 Die Parkhaus Delmenhorst GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

5. PFANDRECHT

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung gegenüber dem Mieter oder dem Fahrzeughalter vornehmen.

6. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Gerichtsstand ist, soweit zulässig, ohne Rücksicht auf den Streitwert, Delmenhorst. Er findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des deutschen Kollisionsrechts Anwendung.

Parkhaus Delmenhorst GmbH, Fischstraße 32-34, 27749 Delmenhorst,
Telefon 04221 1276 - 0

Zentrales Störtelefon der StadtWerkegruppe: 0180 1276 - 1276

Stand: Januar 2023